

DAS eREZEPT IST DA!



SEIT WANN?

- › verpflichtend seit dem 1. Januar 2024

WAS IST PFLICHT?

- › Verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (rosa Rezept) müssen als eRezept verordnet werden.
- › Für alle anderen Verordnungen die bisher auf dem rosa Rezept erfolgen, z. B. Verband- und Hilfsmittel, nutzen Praxen weiterhin Muster 16. Auch BtM-Rezepte, T-Rezepte und Praxisbedarf werden noch auf Papier ausgestellt.

WAS IST OPTIONAL?

- › Verordnungen auf einem blauen oder grünen Rezept können als eRezept ausgestellt werden.
- › OTC-Präparate, z. B. für Kinder, können ebenfalls als eRezept verordnet werden.

WELCHE AUSSTATTUNG IST NÖTIG?

- › Anbindung an die Telematikinfrastruktur mit einem Konnektor ab der Version PTV 5
- › installiertes eRezept-Modul
- › aktivierter elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) der zweiten Generation plus PIN
- › empfehlenswert: eingerichtete Komfortsignatur
- › installierter Drucker

WIE FUNKTIONIERT ES IN DER PRAXIS?

- › Verordnung wie gewohnt im Praxisverwaltungssystem erstellen.
- › „Senden“ anklicken: eRezept wird nun signiert – entweder durch Stecken des eHBA oder durch Komfortsignatur – und an den eRezept-Server gesendet. Dort ruft die Apotheke die Verordnungsdaten ab.
- › Ob eGK oder App – wie das Rezept eingelöst wird, spielt für die Praxis keine Rolle.

WIE WIRD ES EINGELÖST?

- › Mit der eGK: Patienten benötigen nur ihre Gesundheitskarte, die in der Apotheke gesteckt wird. Eine PIN ist nicht notwendig. Das eRezept wird nicht auf der eGK gespeichert.
- › Mit der App: Patienten benötigen für die App ein Smartphone, eine neuere Gesundheitskarte (mit WLAN-Symbol) und eine PIN von der Krankenkasse.

AUSDRUCK?

Nur noch wenn:

- › die Patientin oder der Patient das wünscht.
- › Rezepte für Pflegeheimbewohner, z. B. bei einer Dauermedikation, in der Arztpraxis ausgestellt und dem Pflegeheim zugesandt werden.

KORREKTUR DER VERORDNUNG?

- › Bereits ausgestellte eRezepte können nicht korrigiert, aber gelöscht und neu ausgestellt werden.
- › Bestimmte Korrekturen kann die Apotheke – wie bisher auch – vornehmen.
- › Die Praxis kann das eRezept nur stornieren, wenn es noch keiner Apotheke zugewiesen wurde. Sonst muss die Apotheke das Rezept freigeben.

WENN ES NICHT FUNKTIONIERT?

Dann Muster 16 nutzen, u. a. bei:

- › technischen Störungen
- › Haus- und Pflegeheimbesuchen
- › Verordnungen für im Ausland Versicherte



Weitere Informationen unter:
www.kbv.de/html/erezept.php